

Lohn- und Gehaltstarifvertrag

für das Hotel- und Gaststättengewerbe im Lande Schleswig-Holstein
mit Wirkung vom 1. April 2017

Zwischen dem

Hotel- und Gaststättenverband D E H O G A Schleswig-Holstein e.V. - Kiel

und der

**Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk N O R D, Sitz Hamburg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Vertrages erfasst

- a) räumlich: Das Land Schleswig-Holstein
- b) fachlich: Alle Betriebe, die gewerbsmäßig beherbergen oder den Verkauf von Speisen, Getränken oder eines von beiden zum Verzehr an Ort und Stelle unter ihrer Regie betreiben, einschließlich Eisdielen und ähnlicher sich mit dem Verkauf von Speiseeis befassender Betriebe, wie auch Trinkhallen, Verkaufsstände, Fischbratküchen, Vereinshäuser, Erholungsheime, Imbissbetriebe, Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie, Catering, Party-Service-Betriebe, home delivery usw.
- c) persönlich: Sämtliche ArbeitnehmerInnen der unter Absatz b) dieses Paragraphen fallenden Betriebe, ausgenommen die Auszubildenden.

2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Musiker und Artisten.

I. Eingruppierungsgrundsätze

1. Die Eingruppierung erfolgt nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit im Betrieb. In den Lohn- und Gehaltsgruppen sind die üblichen Tätigkeiten im Hotel- und Gaststättengewerbe beispielhaft aufgeführt. Für die Eingruppierung sind die Tätigkeitsmerkmale (als Oberbegriffe) maßgebend, nicht jedoch Berufsbezeichnungen oder Titel. Andere nicht aufgeführte Tätigkeiten sind entsprechend einer der Lohn- und Gehaltsgruppen zuzuordnen.
2. Bei Änderung der Tätigkeitsmerkmale (z. B.: längere Betriebszugehörigkeit – andere Tätigkeitsbereiche) erfolgt eine Umgruppierung. Auch angelernte ArbeitnehmerInnen werden entsprechend der wahrgenommenen Tätigkeiten ein- bzw. umgruppiert; aber höchstens bis Lohn- und Gehaltsgruppe 4, es sei denn, die Voraussetzungen der Lohngruppe 5 sind gegeben.
3. Fachtätigkeiten der Ausbildungsberufe verrichten ArbeitnehmerInnen, die eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung haben, oder mindestens 6 Jahre eine berufsbezogene Fachtätigkeit ausgeübt haben.
4. Arbeitnehmer (Praktikanten), die im Rahmen einer anerkannten Ausbildungsmaßnahme betriebliche Erfahrungen erwerben müssen, (entsprechend Berufsbildungsgesetz § 46, 47, bzw. § 86 SGB III) erhalten mindestens eine Vergütung in Höhe der Vergütung des 2. Ausbildungsjahres.
5. 3-jährige Berufsausbildung: Die Tarifvertragsparteien sind einig darüber, dass die Voraussetzung „3-jährige Berufsausbildung“ auch dann erfüllt ist, wenn ArbeitnehmerInnen ihre Ausbildung verkürzt und eine vorzeitige Gehilfen/Gesellenprüfung abgelegt haben.

6. Unter Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich (Lohn- und Gehaltsgruppe 7 Ziffer 3) werden schriftlich zugewiesene Tätigkeiten verstanden, die über die normale Verantwortung hinausgehen und von den ArbeitnehmerInnen selbständig im Betrieb wahrgenommen werden (z.B. leitende aufsichtsführende Tätigkeiten). Sollte der Arbeitgeber keine schriftliche Zuweisung vornehmen, ist die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich.

II. Lohn- und Gehaltsgruppen:

Lohn- und Gehaltsgruppe 1:

ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. ungelernete ArbeitnehmerInnen

Zum Beispiel:

angelernete/r Köchin/Koch	Ungelernte gewerbliche
Beikoch/Beiköchin	ArbeitnehmerInnen in:
Büfettilfskräfte	Trinkhallen, Kiosken, Getränkewagen,
Etagenhilfskräfte	Eisdielen, Speisewirtschaften,
HoteldienerInnen	Kantinen usw.
Hilfskräfte in der Haus- und Zimmerreinigung	<u>im 1. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Küchenhilfskräfte	Bedienungskräfte (B)
Kaffeekoch/Köchin	Barkräfte (B)
Ladenhilfen	Zimmermädchen
Nachtwachen	
TopfspülerInnen	
Verwaltungshilfspersonal	
ZapferIn	

Lohn- und Gehaltsgruppe 2:

ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten ab 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit und angelernte ArbeitnehmerInnen bzw. Tätigkeiten mit geringen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

Beikoch/Beiköchin	gewerbliche ArbeitnehmerInnen in:
Büfettilfskräfte	Trinkhallen, Kiosken,
Etagenhilfskräfte	Getränkewagen, Eisdielen,
HoteldienerInnen	Speisewirtschaften, Kantinen usw.
Hilfskräfte in der Haus- und Zimmerreinigung	<u>Im 2. Jahr dieser Tätigkeit:</u>
Küchenhilfskräfte	Angelernte/r Köchin/Koch
Kaffeekoch/köchin	Beikoch/Beiköchin
Ladenhilfen	Bedienungskräfte (B)
Nachtwachen	Barkräfte (B)
Portiers in Gaststätten- und Vergnügungsbetrieben	Zimmermädchen
TopfspülerInnen	
Verwaltungshilfspersonal	
ZapferInnen	

Lohn- und Gehaltsgruppe 3:

Angelernte ArbeitnehmerInnen mit erweiterten durch Praxis erworbenen Fachkenntnissen

Zum Beispiel:

BüglerInnen Ab 3. Jahr dieser Tätigkeit:
KraftfahrerInnen Zimmermädchen

Nachtportier im 3. und 4. Jahr dieser Tätigkeit:
NäherIn angelernte/r Köchin/Koch
TelefonistInnen Beikoch/Beiköchin
WäscherInnen Bedienungskräfte (B)
Barkräfte (B)

Ab 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit:
Küchenhilfskräfte,
TopfpülerIn

Lohn- und Gehaltsgruppe 4:

Angelernte ArbeitnehmerInnen mit erweiterten Fachkenntnissen und längerer Erfahrung:

Zum Beispiel:

Fachkraft im Gastgewerbe (B)

Ab 2. Jahr dieser Tätigkeit:
Nachtportier

ab 5. Jahr dieser Tätigkeit:
angelernte/r Köchin/Koch
Beikoch/Beiköchin
Bedienungskräfte (B)
Barkräfte (B)

Lohn- und Gehaltsgruppe 5:

Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung im 1. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung im 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit.

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	Fachkraft für
BäckerInnen	Systemgastronomie
Büfettfrau/Büfettier	Kfm. Angestellte
Commis de cuisine	KüchenschlächterInnen
Commis de rang (B)	KonditorInnen
Empfangspersonal	LagerverwalterInnen
Hotelfachmann/frau	MagazinverwalterInnen
Hausdamen-AssistentInnen	Masseure
HandwerkerInnen/ HausmeisterInnen mit entsprechender Berufsausbildung	Night-AuditorIn Pâtissier Restaurantfachmann/frau (B) SachbearbeiterIn in der Verwaltung
Hotelkaufmann/frau	Schwimmeistergehilfen
Koch/Köchin	VerkäuferInnen

Lohn- und Gehaltsgruppe 6:

Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung im 2. und 3. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit.

Zum Beispiel:

BuchhalterInnen	Fachkraft für Systemgastronomie
BäckerInnen	Koch/Köchin
Büfettfrau/Büfettier	Kfm. Angestellte
Commis de cuisine	KüchenschlächterInnen
Commis de rang (B)	KonditorInnen
Demi-chef de cuisine	LagerverwalterInnen
Demi-chef de rang (B)	MagazinverwalterInnen
Empfangspersonal	Masseure
Hotelfachmann/frau	Night-AuditorIn
Hausdamen-AssistentInnen	Pâtissier
HandwerkerInnen/ HausmeisterInnen mit entsprechender Berufsausbildung	Restaurantfachmann/frau (B) SachbearbeiterIn in der Verwaltung Schwimmeistergehilfen
Hotelkaufmann/frau	VerkäuferIn

Lohn- und Gehaltsgruppe 7:

1. **Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung ab dem 4. Berufsjahr nach der Ausbildung.**
2. **Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit.**
3. **Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich.**

Zum Beispiel:

Alleinkoch/Alleinköchin	Fachkraft für Systemgastronomie
Büfettfrau/Büfettier	Koch/Köchin
Barmann/frau (B)	KonditorIn
BuchhalterInnen	KüchenschlächterInnen
BäckerIn	LagerverwalterInnen
BeschließerIn	MagazinverwalterInnen
Chef de rang (B)	Masseure
Chef de partie	Night-AuditorInnen
Demichef de rang (B)	Pâtissier
Demichef de cuisine	Restaurantfachmann/frau (B)
Empfangsherr/dame	SachbearbeiterInnen in der Verwaltung
Empfangspersonal	Stellv. Hausdame
Hotelfachmann/frau	Schwimmeistergehilfen
HandwerkerInnen/ HausmeisterInnen	VerkäuferInnen
Hotelkaufmann/frau	WirtschafterInnen
Kfm. Angestellte	WaschmeisterInnen

Lohn- und Gehaltsgruppe 8:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen.

Lohn- und Gehaltsgruppe 9:

Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 10 betraut sind

Zum Beispiel:

EmpfangschefInnen
KüchenchefInnen
Stellv. des/der BankettleiterInnen
stellv. LeiterInnen in der Datenverarbeitung
stellv. LeiterInnen des Einkaufs
Stellv. des/der F & B LeiterInnen
stellv. LeiterInnen des Rechnungswesens
Stellv. des/der RestaurantleiterInnen
stellv. LeiterInnen der Personalabteilung
stellv. LeiterInnen des Verkaufs
stellv. LeiterInnen der Wirtschaftsabt.
stellv. LeiterInnen der Technik
stellv. Leitende Hausdame
Stellv. des/der VeranstaltungsleiterInnen

Lohn- und Gehaltsgruppe 10:

Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbstständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge

Zum Beispiel:

BankettleiterInnen
F & B LeiterInnen
KüchendirektorInnen
LeiterInnen der Datenverarbeitung
LeiterInnen des Einkaufs
LeiterInnen des Rechnungswesens
LeiterInnen der Personalabteilung
LeiterInnen des Verkaufs
LeiterInnen der Wirtschaftsabteilung
LeiterInnen der Technik
Leitende Hausdame
RestaurantleiterInnen
VeranstaltungsleiterInnen

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. April 2017 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.565,--	9,26	11,56	12,04
2	1.565,--	9,26	11,56	12,04
3	1.625,--	9,62	12,03	12,51
4	1.625,--	9,62	12,03	12,51
5	1.729,--	10,23	12,79	13,30
6	1.818,--	10,76	13,45	13,99
7	2.089,--	12,36	15,45	16,07
8	2.186,--	12,93	16,16	16,81
9	2.385,--	14,11	17,64	18,34
10	2.652,-- *	15,69	19,61	20,29

* freie Vereinbarung mindestens € 2.652,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. April 2017 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.565,--	9,05	11,31	11,77
2	1.565,--	9,05	11,31	11,77
3	1.625,--	9,39	11,73	12,21
4	1.625,--	9,39	11,73	12,21
5	1.729,--	9,99	12,14	12,62
6	1.818,--	10,51	13,13	13,66
7	2.089,--	12,08	15,10	15,70
8	2.186,--	12,63	15,78	16,42
9	2.385,--	13,78	17,23	17,91
10	2.652,--*	15,32	19,15	20,37

* freie Vereinbarung mindestens € 2.652,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. August 2018 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.630,--	9,64	12,05	12,53
2	1.630,--	9,64	12,05	12,53
3	1.690,--	10,00	12,50	13,00
4	1.690,--	10,00	12,50	13,00
5	1.800,--	10,65	13,31	13,85
6	1.883,--	11,14	13,93	14,48
7	2.154,--	12,74	15,92	16,56
8	2.251,--	13,32	16,65	17,32
9	2.450,--	14,50	18,13	18,85
10	2.717,-- *	16,08	20,10	20,90

* freie Vereinbarung mindestens € 2.717,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. August 2018 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.630,--	9,42	11,78	12,24
2	1.630,--	9,42	11,78	12,24
3	1.690,--	9,77	12,21	12,70
4	1.690,--	9,77	12,21	12,70
5	1.800,--	10,40	13,00	13,52
6	1.883,--	10,88	13,60	14,14
7	2.154,--	12,45	15,56	16,19
8	2.251,--	13,01	16,26	16,91
9	2.450,--	14,16	17,70	18,41
10	2.717,--*	15,70	19,63	20,41

* freie Vereinbarung mindestens € 2.717,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. April 2019 (169 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 169 Std.	Stundenlohn bei 169 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.680,--	9,94	12,43	12,92
2	1.680,--	9,94	12,43	12,92
3	1.740,--	10,30	12,88	13,39
4	1.740,--	10,30	12,88	13,39
5	1.850,--	10,94	13,67	14,22
6	1.933,--	11,44	14,30	14,87
7	2.208,--	13,07	16,33	16,99
8	2.307,--	13,65	17,06	17,75
9	2.511,--	14,86	18,58	19,32
10	2.785,--*	16,48	20,60	21,42

* freie Vereinbarung mindestens € 2.785,--.

**Lohn- und Gehaltstabelle der Gruppen 1– 10
ab dem 1. April 2019 (173 Stunden)**

Gruppe	Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit von 173 Std.	Stundenlohn bei 173 Std.	Stundenlohn bis 215 Std. incl. 25 % Mehrarbeitszuschlag	Stundenlohn ab 216 Std. incl. 30 % Mehrarbeitszuschlag
	€	€	€	€
1	1.680,--	9,71	12,14	12,62
2	1.680,--	9,71	12,14	12,62
3	1.740,--	10,06	12,56	13,08
4	1.740,--	10,06	12,56	13,08
5	1.850,--	10,69	13,36	13,90
6	1.933,--	11,17	13,96	14,52
7	2.208,--	12,76	15,95	16,59
8	2.307,--	13,34	16,68	17,34
9	2.511,--	14,51	18,14	18,86
10	2.785,--*	16,09	20,11	20,92

* freie Vereinbarung mindestens € 2.785,--.

III. Löhne/Gehälter für das Personal in Selbstbedienungsrestaurants, Handels-, System-, Fast-Food-Gastronomie und Catering

Monatslöhne und Gehälter bei einer Arbeitszeit
von 169 Stunden (gem. § 3.1.1 MTV)
von 173 Stunden (gem. § 3.1.2.2 MTV)

Ziffer 1 = ab 1.4.2017 / Ziffer 2 = ab 1.8.2018 / Ziffer 3 = ab 1.4.2019

1. ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. angelernte Arbeitnehmer
zum Beispiel: € 1.565,--
Küchen-, Spül-, Konditorei-, Büfetthilfen € 1.630,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten € 1.680,--
2. ArbeitnehmerInnen mit einfachen Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten mit geringen Fachkenntnissen
zum Beispiel: € 1.565,--
Küchen-, Spül-, Konditorei-, Büfetthilfen € 1.630,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit € 1.680,--
3. Angelernte Tätigkeiten mit erweiterten Fachkenntnissen
zum Beispiel: € 1.625,--
Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal € 1.690,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten € 1.740,--
4. Angelernte Tätigkeiten mit erweiterten Fachkenntnissen und längerer Erfahrung
zum Beispiel: € 1.625,--
Küchen-, Büfett-, Servier- und Verkaufspersonal € 1.690,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit € 1.740,--
5. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung im 1. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 6. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
zum Beispiel: € 1.729,--
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, BäckerIn, € 1.800,--
KonditorIn, Verwaltungspersonal auch bei/mit € 1.850,--
wechselnden Tätigkeiten
6. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung im 2. und 3. Berufsjahr nach der Ausbildung sowie Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 7. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
zum Beispiel: € 1.818,--
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, € 1.883,--
BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal € 1.933,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten
7. 1. Fachtätigkeiten mit abgeschlossener tätigkeitsbezogener 3-jähriger Berufsausbildung im 4. und 5. Berufsjahr nach der Ausbildung
2. Fachtätigkeiten ohne Berufsausbildung ab dem 9. Jahr der berufsbezogenen Tätigkeit
3. Fachtätigkeiten mit Verantwortung in einem Teilbereich
zum Beispiel: € 2.089,--
Restaurantfachmann/frau, Koch/Köchin, € 2.154,--
BäckerIn, KonditorIn, Verwaltungspersonal € 2.208,--
auch bei/mit wechselnden Tätigkeiten
Erstkoch/-Köchin, ErstkonditorIn, Erstkräfte
8. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Teilbereiche bzw. Fachtätigkeiten mit besonderer Qualifikation und besonderen Aufgabenstellungen € 2.186,--
€ 2.251,--
€ 2.307,--
9. Leitungsfunktionen mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches bzw. Arbeitnehmer, die mit der Stellvertretung von Arbeitnehmern mit Funktionen der Gruppe 10 betraut sind. € 2.385,--
zum Beispiel: € 2.450,--
RestaurantleiterInnen € 2.511,--

10. Leitungsfunktionen mit weitestgehender Selbständigkeit und Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel eines Bereiches, verbunden mit Kenntnissen über gesamtbetriebliche Zusammenhänge. freie Vereinbarung mindestens: € 2.652,--
zum Beispiel: € 2.717,--
RegionalleiterInnen, DistriktmanagerIn € 2.785,--

IV. Jugendliche Beschäftigte

Jugendliche Beschäftigte werden entsprechend ihrer Tätigkeit eingestuft; sie erhalten

unter 18 Jahren 90 %
unter 17 Jahren 80 %
unter 16 Jahren 70 %

des für erwachsene ArbeitnehmerInnen ausgewiesenen Stundenlohnes. Die wöchentliche Arbeitszeit darf **40 Stunden** nicht überschreiten.

V. Aushilfspersonal

1. Aushilfen sind solche Arbeitnehmer, deren Beschäftigung einem vorübergehenden Bedarf abhelfen soll, unter Berücksichtigung von § 2 Ziffer 5 des Manteltarifvertrages.
2. Prozentempfänger-Aushilfen erhalten mindestens den für ihre Berufsgruppe festgesetzten Tarifstundenlohn.
3. Den Aushilfen sind mindestens **4 Stunden** Entlohnung zu garantieren.

VI. Wäschepflegegeld

Der Höchstbetrag des nach § 10 Ziffer 3 des Manteltarifvertrages zu erstattenden Wäschepflegegeldes beträgt **€ 12,78**.

VII. Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Lohn- und Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten frühestens zum 31. März 2020 gekündigt werden.
- 2) Die Nachzahlungen, die sich aus diesem Tarifabschluss für das Jahr 2017 ergeben, sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern deren Arbeitsverhältnis am 30. April 2018 besteht bis zum 30. Juni 2018 auszubezahlen.¹ Die Ausschlussfrist für die unter Ziffer II aufgeführte Lohn- und Gehaltstabelle für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. Juli 2018 wird bis zum 30. November 2018 verlängert.
- 3) Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150 € brutto. Diese ist mit Abrechnung für den Monat August 2018 auszubezahlen. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Einmalzahlung anteilig im Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zu der Arbeitszeit gemäß § 3 Ziffer 1.1. des Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Schleswig-Holstein vom 15. April 1994.
- 4) Bisher gezahlte oder vereinbarte höhere Gehalts- und Lohnsätze dürfen nicht gekürzt, sonstige bessere Arbeitsbedingungen nicht verschlechtert werden. ArbeitnehmerInnen, die am 31.10.1995 in der Gruppe 8a des Lohn- und Gehaltstarifvertrages Schleswig-Holstein vom 8.6.1994 eingruppiert sind, erhalten während der Laufzeit dieses Tarifvertrages einen tariflichen Monatslohn bzw. Gehalt von € 2.136,-- ab 1. April 2017, ab 1. August 2018 € 2.201,-- und ab 1. April 2019 € 2.256,--.
- 5) Der Tarifvertrag vom 11. März 2015 verliert hiermit seine Wirksamkeit.

Kiel, 25. Juni 2018

**Hotel- und Gaststättenverband
D E H O G A
Schleswig-Holstein e.V., Kiel**

**Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Nord
Sitz Hamburg**

Dr. Herbert Grimberg

Axel Strehl

Finn Petersen

¹ Die Berechnung der Nachzahlung ist 9 Monate * 65 € = 585 €. Der Betrag kann bis zum 30. Juni auf mehrere Monate aufgeteilt werden.